

# BEITRITTSERKLÄRUNG / AUFNAHMEANTRAG

FÜR DEN LEUTKIRCHER WIRTSCHAFTSBUND E.V.

Mitgliedsnummer:

(wird vom Verein ausgefüllt)

Unternehmen

Branche

Name

Vorname

Geburtstag

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

Tel.-Nr.

E-Mail (Benutzername für easyVerein)

Homepage

Mobil-Nr.

Firmengründung

Eintrittsdatum

Anzahl Mitarbeiter

(hiernach richtet sich der Mitgliedsbeitrag, siehe Satzung)

Instagram-Account

Facebook-Account

Bitte informieren Sie mich zu folgenden Themen:

Parkscheine  Einkaufsgutscheine  Weihnachtsverlosung  Events

Ich möchte in die WhatsApp-Gruppe des Leutkircher Wirtschaftsbandes aufgenommen werden

Ja  Nein

**Die Beitrittserklärung kann nur in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung per Abbuchungsverfahren angenommen werden.**

---

## BANKEINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige(n) ich / wir Sie widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos mit der

Kreditinstitut

BIC

IBAN

durch Abbuchungsverfahren einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Abbuchungsverfahren nicht vorgenommen.

Hiermit ermächtige ich den Leutkircher Wirtschaftsband e.V. die anfallenden Beiträge von meinem Konto einzuziehen.

# SATZUNG DES LEUTKIRCHER WIRTSCHAFTSBUNDES E.V.

## S1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Leutkircher Wirtschaftsbund e.V.“. Er hat seinen Sitz in Leutkirch im Allgäu und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leutkirch eingetragen.

## S2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## S3 Zweck des Vereins

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflichen Tätigen der Großen Kreisstadt Leutkirch mit Umgebung, zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen der Selbständigen auf örtlicher Ebene.

Dazu hat der Verein:

- mit den Behörden der Stadt und des Landkreises, Fachverbänden und anderen Vereinigungen und Behörden Verbindung zu halten, ihnen die Anliegen und Interessen des Vereins vorzutragen und zu vertreten.
- Informationen und Beschlüsse von Verwaltungsbehörden und sonstigen Institutionen, die die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder betreffen, an diese weiter zu geben.
- sein Augenmerk auch auf öffentliche Angelegenheiten zu richten und die Förderung nützlicher und gemeinnütziger Aktivitäten zu unterstützen. Insbesondere gehört hierzu die Verbesserung des Images der Stadt Leutkirch im Allgäu durch entsprechende Maßnahmen und durch eigene Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen der Stadt und bestehender Vereinigungen. Hierfür möchte der Verein daran mitwirken alle öffentlichen, privaten und bürgerschaftlichen Aktivitäten/Vereine, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu unterstützen und zu fördern. In diesem Sinne kann der selbst Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen und/oder wo sinnvoll koordinierend und informierend tätig werden,
- durch Marketingmaßnahmen die Verbraucher auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- durch Veranstaltungen die Vereinsmitglieder über berufliche und auch über ganz allgemein bildende Fragen zu informieren,
- den Kontakt und den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu pflegen.

## S4 Zielrichtung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Zwecke.

## S5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## S6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## S7 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Ebenso können Freunde und Förderer des Vereins Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## S8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter spätestens zum 30. September des laufenden Vereinsjahres. Trotz Austrittserklärung müssen die satzungsgemäßen Beiträge für das gesamte Vereinsjahr entrichtet werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## S9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden spätestens zum 30.3. des laufenden Vereinsjahres fällig.

Mitgliedsbeiträge (ab 2010)

Beitragsstufe	Betriebsgröße	Betrag
1	1 Person	70,- €
2	2–10 Personen	120,- €
3	11–49 Personen	190,- €
4	ab 50 Personen	290,- €
5	Privatperson	35,- €

## S10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## S11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im 2. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann den Termin für die Mitgliederversammlung eigenverantwortlich per Mehrheitsbeschluss vorlegen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieser fungiert als Versammlungsleiter.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Auf Wunsch von mindestens 3 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## S12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie mindestens 3 bis maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden werden alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden auf den 2. Vorsitzenden übertragen. Aus der Gruppe des Vorstandes wird ein neuer 2. Vorsitzender gewählt. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung wird der gesamte Vorstand neu gewählt.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## S13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

## S14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen bei der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hinterlegt. Das Vereinsvermögen ist bei Neugründung dem neuen Verein zurückgegeben.